

Beschluss · A40-94475-2012 · 15.07.2013

A40-94475-2012

15.07.2013

Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation

Beschluss

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 42.664300 RUB; effective date 13.07.2013.

Russian source file: A40-94475-2012_20130715_Opredelenie.pdf

758.463659

Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation

BESCHLUSS über die Weigerung, den Fall an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation zu übertragen

Nr. BAS-8933/13

Moskau 15. Juli 2013

Die Richterkammer des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter V. N. Alexandrow, Richter Andrejew E. I., Berezia A. E., nachdem er in der Gerichtssitzung die Erklärung der offenen Aktiengesellschaft Pharmstandard zur Überprüfung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013 in der Sache Nr. A40-94475/12-149-866 des Schiedsgerichts von Moskau, USTANOVIL: Open Joint Stock Company "Pharmstandard" (Region Moskau); weiter – Famstandard) und geschlossene Aktiengesellschaft „ROSTA (Region Moskau); weiter – ROSTA) beim Schiedsgericht Moskau mit Anträgen auf Anerkennung der Entscheidung des Bundesmonopoldienstes (im Folgenden – der Antimonopolbehörde) vom 25.05.2012 Nr. 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolvorschriften im Hinblick auf die Anerkennung von Pharmstandard und ROSTA als Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 11 Teil 1 Absatz 2

Offizielle Website des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation: <http://www.arbitr.ru/> (Informationen über den Fortschritt des Falls, Referenzmaterialien usw.).

2 des Bundesgesetzes Nr. 135-FZ "Über den Schutz des Wettbewerbs" durch Abschluss und Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Aufrechterhaltung des Preises des Medikaments auf Los Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312. Das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation war als Dritter an dem Fall beteiligt und erklärte keine unabhängigen Ansprüche bezüglich des Streitgegenstands. Die Entscheidung des Schiedsgerichts von Moskau vom 19.11.2012 erfüllte die Forderung. Mit dem Beschluss des 9. Schiedsgerichts vom 31.01.2013 wurde die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts unverändert gelassen. Das Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks hat mit Beschluss vom 22.04.2013 die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts und die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben, Pharmstandard und ROSTA zur Befriedigung der angegebenen Forderung abgelehnt. In einer Erklärung, die dem Obersten Schiedsgericht der Russischen Föderation zur Überprüfung der Entscheidung des Kassationsgerichts in der Aufsichtsordnung vorgelegt wurde, fordert Famstandard, dass sie aufgehoben wird, und verweist auf die fehlerhafte Anwendung des Gesetzes durch das Kassationsgericht. Nach Artikel 299 Teil 4 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation kann die Rechtssache an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation zur Überprüfung von Gerichtsakten in der Art der Aufsicht in Anwesenheit von Gründen nach

Artikel 304 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation übertragen werden. Nach Artikel 304 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation sind die Gründe für die Änderung oder Aufhebung von Gerichtsakten, die in der Reihenfolge der Aufsicht in Rechtskraft getreten sind: Verletzung des angefochtenen richterlichen Aktes der Einheitlichkeit in der Auslegung und

3 Anwendung der Rechtsnormen durch Schiedsgerichte; Verletzung der Menschenrechte und der Freiheiten der Bürger im Einklang mit allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, internationalen Verträgen der Russischen Föderation; Verletzung der Rechte und legitimen Interessen eines unbefristeten Personenkreises oder anderer öffentlicher Interessen. Wie aus den Gerichtsakten hervorgeht, haben die Gerichte festgestellt, dass der Beschluss vom 25.05.2012 in der Sache Nr. 1 11/202-11 erkannte die Antimonopolbehörde das Vorliegen einer Verletzung des Artikels 11 Teil 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26.07.2006 Nr. 135-FZ "Über den Schutz des Wettbewerbs" (im Folgenden - das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs), das in der Vereinbarung zum Ausdruck gebracht wurde, um den Preis des Medikaments auf Los Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312. Die Gerichte erster Instanz und die Berufungsinstanzen, die den Anforderungen von Pharmstandard und ROSTA entsprachen, gingen von der Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Antimonopolbehörde und dem Fehlen von Verstößen gegen Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs bei den Handlungen der Unternehmen aus. Der Kassationshof widerrief die Entscheidung des Gerichts erster Instanz und die Entscheidung des Berufungsgerichts und verwies auf die fehlerhafte Anwendung des Wettbewerbsschutzgesetzes durch die Gerichte und kam zu dem Schluss, dass das Antimonopolorgan das Bestehen einer Vereinbarung zwischen den Unternehmen nachgewiesen habe, die zur Beibehaltung des Preises bei der Auktion auf Los Nr. 16 der offenen Auktion für das Recht zum Abschluss eines staatlichen Vertrags über die Lieferung von Medikamenten. Nach Prüfung aller in der Klageschrift angeführten Argumente von Pharmstandard ist die Richterkammer der Ansicht, dass die vorgebrachten Argumente nicht auf das Vorliegen von in Artikel 304 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehenen Gründen für die Übertragung des Falls an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation zur Überprüfung des angefochtenen Gerichtsakts in der Reihenfolge von Aufsicht.

4 Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und unter der Leitung von Artikel 184, Artikel 299 Teil 8 und Artikel 301 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation hat die Richterkammer Folgendes festgelegt: bei der Übertragung der Sache Nr. A40-94475/12-149-866 des Moskauer Schiedsgerichts an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation zur Überprüfung in der Reihenfolge der Überwachung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013.

Vorsitzender Richter V.N.Alexandrov

Richter E.I. Andrej

Richter A.E. Berezii